



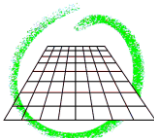
Gemeinde Waldbrunn



Ortsteil Weisbach

Bebauungsplan „Wilhelmstraße - Erweiterung“ nach § 13b BauGB

Begründung Teil 2: Umweltbelange



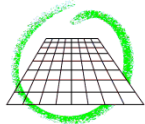
Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Fertigung

Mosbach, den 13.02.2020



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Inhalt

	Seite
1 Einleitung und Aufgabenstellung	3
2 Lage des Bebauungsplans und Grundzüge der Planung.....	4
3 Umweltbelange.....	5
3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.....	5
3.2 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	10
3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	10
3.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	10
3.5 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	10
3.6 Weitere Belange des Umweltschutzes.....	11
3.7 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden.....	12
3.8 Klimaschutz.....	12
3.9 Eingriffe in Natur und Landschaft.....	13

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Waldbrunn stellt im Ortsteil Weisbach den Bebauungsplan „Wilhelmstraße-Erweiterung“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,46 ha auf.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind das

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

§ 1a BauGB ergänzt zum Umweltschutz

- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (...)
- Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. (...)
Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) im *beschleunigten Verfahren* aufgestellt.

Bei Bebauungsplänen, die in dieser Art aufgestellt werden, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Trotzdem muss geprüft und ermittelt werden, ob und in welchem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen können.

Nach § 13 Abs. 3 wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen.

Trotzdem ist auch im Rahmen des beschleunigten Verfahrens der Belangekatalog des § 1 Abs. 6 BauGB und damit auch die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 zu ermitteln, inhaltlich zu prüfen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

2 Lage des Bebauungsplans und Grundzüge der Planung

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand Weisbachs, nördlich der Wilhelmstraße.

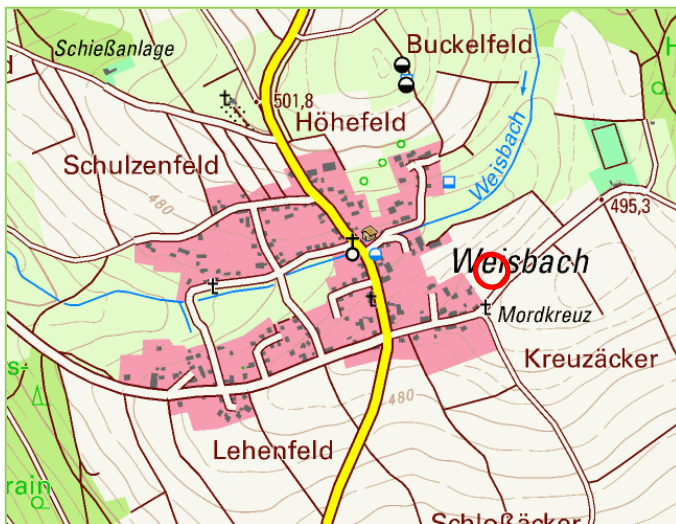


Abb.: Lage des Plangebiets
(ohne Maßstab)

Westlich grenzt ein teilweise bereits bebautes Neubaugebiet an den Geltungsbereich. Nördlich, östlich und südlich erstrecken sich weite Ackerflächen.

Der Bebauungsplan setzt zwei durch eine Verkehrsfläche (Verlängerung der Wilhelmstraße) getrennte Flächen als Allgemeines Wohngebiet (WA) fest, in dem innerhalb von Baugrenzen mit einer GRZ von 0,4 gebaut werden darf. Zulässig sind maximal zweigeschossige Wohnhäuser mit einer Firsthöhe von bis zu 9,0 m. In den nicht überbaubaren Flächen werden überwiegend Hausgärten entstehen.

Am nördlichen und südöstlichen Rand der Bauflächen werden Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Die entlang der Südwestgrenze neu angepflanzte Baumreihe wird in eine Fläche nördlich des Plangebiets verpflanzt.

Im Osten des Geltungsbereichs wird eine öffentliche Grünfläche, die zugleich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, zum Ausgleich und für das Anpflanzen von Bäumen ist, festgesetzt.

Von der bestehenden Straße an der Südwestgrenze des Plangebiets soll eine Erschließungsstraße Richtung Osten abzweigen. Richtung Norden wird ein kurzer Grasweg angelegt als Unterhaltungsweg zu den nördlichen Ackerflächen.

3 Umweltbelange

3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche.

Die Ackerfläche grenzt im Südosten an die Wilhelmstraße und im Südwesten an einen Abzweig der Straße. Entlang der Straßen wächst in einem breiten Streifen Ruderalvegetation. Entlang des südwestlichen Straßenabzweigs wurde im Plangebiet eine Reihe aus sieben Laubbäumen neu angepflanzt.

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.

Nördlich, östlich und südlich des Plangebiets erstreckt sich ein weite Feldflur aus überwiegend Acker- und wenigen Wiesenflächen mit nur vereizelten Gehölzen. Im Osten außerhalb des Geltungsbereichs wird die Wilhelmstraße von einer Allee aus Obstbäumen begleitet. Im Westen grenzt das Plangebiet an ein teils bereits bebautes Neubaugebiet am Ortsrand Weisbachs.

Die Ackerfläche des Plangebietes ist nur für wenige Tier- und Pflanzenarten ein geeigneter Lebensraum bzw. Wuchsort. Kleinsäuger und wenige Insektenarten werden vertreten sein. Die Ruderalstreifen am Rand des Ackers sind besonders im Hinblick auf Insekten etwas artenreicher.

In einem Fachbeitrag Artenschutz werden die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie näher betrachtet.

Für die meisten Vögel stellt das Plangebiet kein geeignetes Brutrevier dar. Allenfalls in der Reihe aus jungen, lichten Laubbäumen entlang der Südwestgrenze können wenige Freibrüter brüten.

Für Fledermäuse hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung. Es weist weder potentielle Quartiere noch eine gute Eignung als Jagdgebiet auf.

Das Vorkommen von Zauneidechsen wird aufgrund mangelnder Habitategnung ausgeschlossen.

In den Ackerflächen ist die biologische Vielfalt gering. In den Ruderalstreifen ist zwar von einer ggü. den Äckern höheren biologischen Vielfalt auszugehen, sie sind aber dennoch artenarm. Insgesamt wird daher von einer geringen biologischen Vielfalt im Plangebiet ausgegangen.

Auswirkungen

Durch die Baumaßnahmen gehen rd. 0,46 ha Acker- und kleinflächig Ruderalvegetation dauerhaft verloren. Die jungen Laubbäume an der Südwestgrenze werden verpflanzt.

Rd. 41 % des Plangebiets werden überbaut oder im Rahmen der Erschließung versiegelt. Die nicht überbaubaren Flächen werden überwiegend zu Hausgärten und Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Im Osten ist eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Ein Grasweg im Norden wird neu angelegt.

Das Artenspektrums verschiebt sich von Arten des Offenlandes hin zu Arten der Siedlung. Die biologische Vielfalt wird gegenüber der intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche voraussichtlich zunehmen.

In einem Fachbeitrag Artenschutz wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Es gehen weder Brutplätze für Vögel oder Quartiere für Fledermäuse verloren, noch treten erhebliche Störungen lokaler Populationen auf.

Durch die Vermeidungsmaßnahme *regelmäßige Mahd im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten* werden Bodenbruten verhindert und damit sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der Vögel ausgelöst werden.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im **Naturpark Neckartal-Odenwald**. Die Erschließungszonen des Naturparks werden einer im Wege der Bauleitplanung geordneten Bebauung angepasst, d.h. das Plangebiet wird selbst zur Erschließungszone.

Das Landschaftsschutzgebiet **Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal** beginnt in rd. 300 m Entfernung westlich des Geltungsbereichs.

Im Umfeld von Weisbach befinden sich einige kleinflächige **geschützte Biotope** und **Naturdenkmale**, die jedoch alle in deutlicher Entfernung vom Geltungsbereich liegen, sodass keine Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben zu erwarten sind.

Das Plangebiet grenzt im Osten direkt an das Wasserschutzgebiet **Brunnen Heumatte, Eichwiesen, Kreuzäcker und Talmühle**. Südlich der Wilhelmstraße beginnt das Wasserschutzgebiet **Dreidolen-, Kandelwiesenquelle**. Es ist nicht mit negativen Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete zu rechnen.

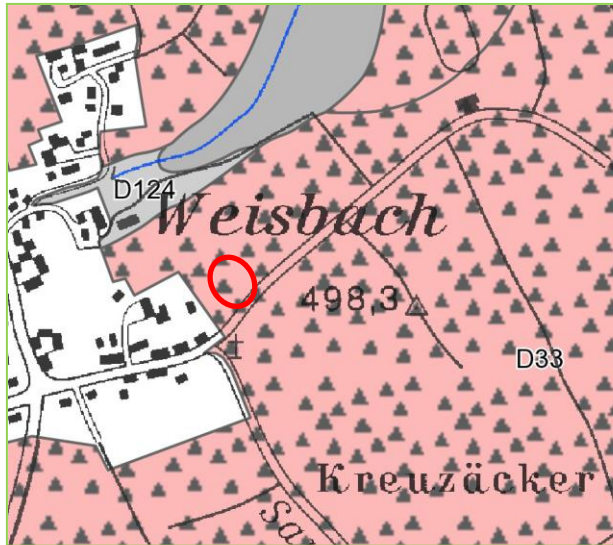
Fläche

Die Bilanz zeigt die Veränderung der Flächennutzung im Geltungsbereich.

Flächenbezeichnung	Bestand (m²)	Planung (m²)
Acker	4.138	-
Ruderalvegetation	460	-
Bankett (Schotter)	40	-
Allgemeines Wohngebiet (WA)	-	3.825
<i>davon überbaubar bei GRZ 0,4</i>	-	1.530
Verkehrsflächen	-	453
<i>davon Grasweg</i>	-	96
Öffentliche Grünfläche	-	360
Summe	4.638	4.638

Rd. 41% des Plangebietes werden überbau- und versiegelbar.

Boden



Die Bodenkarte 1:50 000¹ beschreibt die Böden im Plangebiet als *Braunerde-Parabraunerde und Parabraunerde aus lösslehmhaltigen Fließerden über toniger Fließerde aus Material des Oberen Buntsandsteins (D33)*.

Die Böden werden in Ihren Funktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Sonderstandort für die naturnahe Vegetation bewertet.

Tabelle: Bewertung der Böden

Bodentyp Flst. Nr. / Nutzung	Bodenfunktion				Gesamtbewertung
	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Sonderstandort für die naturnahe Vegetation	
D33 370 / Acker	2,0	1,5	2,5	8	2,0
370 / Straßenseitenflächen	1,0	1,0	1,0	8	1,0

Die Bewertung erfolgt mit einer vierstufigen Skala: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch. 0 = Keine Funktion, 8 = keine hohen oder sehr hohe Bewertungen.
Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsstufe 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird der Boden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die drei anderen Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird dann nicht einbezogen.

Auf den Ackerflächen haben die Böden die Wertigkeit der Bodenkarte. Auf den Seitenflächen der Straße sind die Böden im Zuge des Straßenbaus beeinträchtigt worden und haben entsprechend geringere Werte.

Auswirkungen

Rd. 41% des Geltungsbereichs werden überbau- und versiegelbar. Es gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren.

Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten und zu Flächen für das Anpflanzen. Im Zuge der Bebauung gehen in diesen Flächen die Bodenfunktionen durch Befahren, Abtrag und Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren.

Auch im Bereich des geplanten Graswegs werden die Bodenfunktionen durch Verdichtung beeinträchtigt.

In der geplanten öffentlichen Grünfläche bleiben die Bodenfunktionen erhalten.

¹ Geodatendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): BK50 Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 18.12.2019

Wasser

Grundwasser

Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Niederschläge fließen der schwachen Geländeneigung folgend teilweise in Richtung Nordwesten ab. Ein Teil versickert im Boden und trägt zur Grundwasserneubildung bei oder wird von der vorhandenen Vegetation aufgenommen und wieder verdunstet.

Hydrogeologisch liegen die Flächen in der Plattensandstein-Formation des Oberen Buntsandsteins, die als Kluftgrundwasserleiter eine mäßige Durchlässigkeit aufweist. Auf Grund der hydrogeologischen Eigenschaften wird der Geltungsbereich mit mittlerer Bedeutung für das Teilschutzgut bewertet.

Auswirkungen

In den überbauten Flächen wird kein Wasser mehr versickern und zur Grundwasserneubildung beitragen können.

Pro Baugrundstück ist eine Zisterne zum Auffangen des Niederschlagswasser der Dachflächen festgesetzt.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer gibt es im Geltungsbereich nicht. Der Weisbach fließt rd. 130 m nördlich des Plangebiets.

Luft und Klima

Die Feldflur im Südosten von Weisbach ist ein Kaltluftentstehungsgebiet, das sich bis zu einem sanften Höhenrücken erstreckt und aus dem die Kaltluft der Geländeneigung folgend Richtung Nordwesten zum Weisbachtal abfließt.

Die abfließende Kaltluft streift dabei nur die Randbereiche Weisbachs, von einer besonderen Siedlungsrelevanz muss daher nicht ausgegangen werden.

Auswirkungen

Die Bebauung einer kleinen Teilfläche des Kaltluftentstehungsgebiets ohne besondere Siedlungsrelevanz wird sich auf die Durchlüftung (Kalt- und Frischluft) von Weisbach nicht negativ auswirken.

Landschaft

Auf der sanft in Richtung des Weisbachtals abfallenden Hochfläche südöstlich des Ortsteils Weisbach erstreckt sich eine offene Feldflur aus Äckern und Wiesen mit nur vereinzelt Obstbäumen bis zu den umliegenden Waldrändern.

Am Ortsrand stehen überwiegend Neubauten und einige ältere Fachwerkhäuser.

Das Plangebiet umfasst einen Acker nördlich der Wilhelmstraße, die vom Ortsrand Richtung Osten führt. Die Straße wird im Osten außerhalb des Geltungsbereichs von einer Allee aus Obstbäumen begleitet.

Auswirkungen

Nördlich im Anschluss an die Wilhelmstraße wird eine Ackerfläche mit Wohnhäusern überbaut. Eine Reihe aus jungen Laubbäumen an der Südwestgrenze wird nach Norden verpflanzt. Der Ortsrand verschiebt sich in die offene Feldflur. Durch die Festsetzungen zur Bepflanzung an den Rändern zur offenen Landschaft und in der Grünfläche im Osten wird das Gebiet gut eingegrünt und der Ortsrand landschaftsgerecht neugestaltet.

Wirkungsgefüge

Zwischen den biotischen, Pflanzen und Tiere, und abiotischen Faktoren, Boden, Wasser, Luft und Klima, besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.

Auswirkungen

Erhebliche negative Auswirkungen, über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus, sind nicht zu erwarten.

3.2 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete liegen nicht im näheren Umfeld des Plangebiets.

3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die für die Landwirtschaft relevante natürliche Bodenfruchtbarkeit der Ackerböden wird mit mittel bewertet. Die Böden werden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Ausgewiesene Wander- und Radwege liegen in deutlicher Entfernung zum Plangebiet und werden durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Auch die Wilhelmstraße als Spazierweg zum Wald bleibt bestehen.

Im Zuge der Bebauung wird es zu Belastungen mit Luftschadstoffen und Lärm kommen. Die Beeinträchtigungen treten jedoch nur kleinräumig und zeitlich begrenzt während der Bauphase auf. Auch während der Nutzungsphase wird es zu keinen Belastungen kommen, die über das Maß der bereits angrenzenden Wohngebiete Weisbachs hinausgehen.

Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge der Planung sind weder während der Bau- noch der Betriebsphase zu erwarten.

3.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.

3.5 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bei den Baumaßnahmen und bei der Nutzung der Flächen, insbesondere durch Heizungsanlagen und Zu- und Abfahrten, werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

Mit der Errichtung von Wohnhäusern werden Dachflächen entstehen, auf denen sich Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Die freiwillige, private Initiative zur Errichtung solcher Anlagen bedarf hier keiner Untermauerung durch eine Festsetzung.

Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.

3.6 Weitere Belange des Umweltschutzes

In der Raumnutzungskarte des *Regionalplans*¹ grenzt das Plangebiet an einen Regionalen Grünzug. Der *Flächennutzungsplan*² stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB „im Wege der Berichtigung“ angepasst.

Der *Fachplan Landesweiter Biotopverbund*³ zeigt rd. 120 m nördlich des Plangebiets eine Kernfläche und rd. 200 m südlich einen Kernraum und zwei Kernflächen des Biotopverbund mittlerer Standorte. Zwischen der Kernfläche im Norden und den Flächen im Süden verläuft ein 500 m – Suchraum.

Die geplante Grünfläche im Osten des Plangebiets, in der Baumpflanzungen vorgesehen sind, kommt dem Biotopverbund zu Gute.

Im Fachplan Landesweiter Biotopverbund sind zwei Obstwiesen südlich und eine Ackerfläche nördlich des Geltungsbereichs als Kernflächen mittlerer Standorte dargestellt. Ein 500 m – Suchraum zwischen den Kernflächen quert den Geltungsbereich im Osten.

Dort wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, in der Obstbaumpflanzungen und Einsatz als Wiese vorgesehen sind. Die Grünfläche kann eine biotopverbindende Funktion zwischen den beiden Kernflächen einnehmen und kommt damit dem Biotopverbund zu Gute.

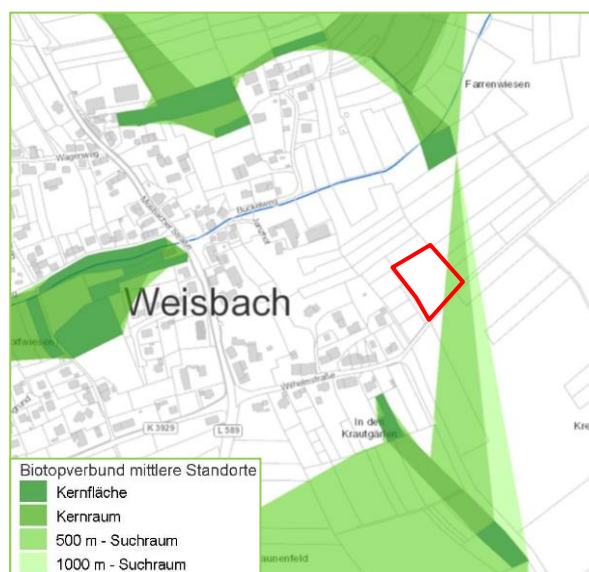


Abb.: Landesweiter Biotopverbund (M 1 : 10.000)

Der Bebauungsplan lässt *keine* Nutzungen zu, bei denen eine *erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen* zu erwarten ist.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern gibt es natürlicherweise eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen und beeinflussen dabei das Wirkungsgefüge deutlich. Durch Flächenversiegelungen gehen die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern verloren. In unversiegelten Flächen verändern Menschen je nach Nutzung die Böden und ihre Eigenschaften mehr oder weniger stark. Niederschläge versickern, Grundwasser wird neu gebildet. Die menschliche Nutzungsweise beeinflusst in hohem Maße das Artenspektrum der Pflanzen. Pflanzen und

¹ Metropolregion Rhein-Neckar: Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte Blatt Ost, verbindlich seit dem 15.12.2014

² GVV Neckargerach-Waldbrunn: 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

³ LUBW; Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Juli 2014, Karlsruhe.

Boden sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.

Erhebliche negative Auswirkungen über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus sind nicht zu erwarten.

3.7 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Hierzu sind u.a. *„ zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme besondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen (...) “*.

Im Ortsteil Weisbach der Gemeinde Waldbrunn besteht ein dringender Bedarf an Wohnbaufläche. Um dem gerecht zu werden, wird ein weiteres kleines Wohngebiet am südöstlichen Ortsrand ausgewiesen.

3.8 Klimaschutz

Die Klimaschutzklausel in § 1a Abs. 5 fordert Folgendes:

„ Den Erfordernissen des Klimaschutzes sollen so gegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen . “

Der Bebauungsplan „Wilhelmstraße-Erweiterung“ hat die Errichtung eines neuen Wohngebietes an der südöstlichen Ortsgrenze Weisbachs zum Ziel.

In den überbaubaren Flächen sowie in den Flächen zur Erschließung werden Ackerflächen und kleinräumig Ruderalstreifen versiegelt, die vorher in der Lage waren CO₂ zu speichern. Insofern verstärkt die Ausweisung den Klimawandel geringfügig.

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung werden nicht festgesetzt. Solche Einrichtungen sind im Geltungsbereich nicht erforderlich und weder von öffentlicher noch von privater Seite geplant.

Mit der Errichtung von Wohngebäuden werden Dachflächen entstehen, auf denen sich grundsätzlich Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Die Errichtung solcher Anlagen auf den Dächern wird von Seiten der Gemeinde ausdrücklich begrüßt. Die freiwillige, private Initiative zur Errichtung solcher Anlagen bedarf hier keiner Untermauerung durch eine Festsetzung.

Ohne dass der Bebauungsplan dies dezidiert festsetzt, müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

Eine bescheidene Maßnahme, die durch die Minimierung des spezifischen Energieverbrauchs dem Klimawandel entgegenwirkt, ist die Ausstattung der Beleuchtung des Gebietes mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik. Diese Lampen zeichnen sich durch einen deutlich niedrigeren Energieverbrauch aus.

3.9 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan wird nach § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) im *beschleunigten Verfahren* aufgestellt.

Bei Bebauungsplänen, die in dieser Art aufgestellt werden, gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Trotzdem muss geprüft und ermittelt werden, ob und in welchem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen können.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird im Folgenden dargestellt.

Für entstehende Beeinträchtigungen werden Maßnahmen vorgeschlagen, die diese vermindern oder vermeiden. Die trotz dieser Maßnahmen verbleibenden zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe) werden in Art und Umfang dargestellt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Überwiegend gehen Ackerflächen mit geringer und kleinflächig Ruderalvegetation mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung verloren. Die neu angepflanzten, jungen Laubbäume an der Südwestgrenze werden verpflanzt.

Rd. 0,19 ha werden überbaut oder im Rahmen der Erschließung versiegelt. Lebensräume bzw. Wuchsorte gehen vollständig und dauerhaft verloren.

Rd. 0,23 ha werden zu Hausgärten und Flächen für das Anpflanzen die mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Letzteres vermindert die Beeinträchtigungen.

Auf rd. 0,04 ha entsteht eine Grünfläche in der Bäume gepflanzt werden sollen.

Auf rd. 0,01 ha wird ein Grasweg angelegt. Auch hier gehen Lebensräume dauerhaft verloren.

Die Beeinträchtigungen sind erheblich. ØEingriff

Schutzgut Boden

Die Böden des Ackers werden in ihren Funktionen insgesamt mit mittel (2,0), die der Straßenseitenflächen mit gering bewertet.

Durch Überbauung und Versiegelung gehen rd. 0,19 ha dauerhaft verloren.

Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten und Flächen für das Anpflanzen. Im Zuge der Bebauung gehen Bodenfunktionen durch Befahren, Abtrag und Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren.

In der geplanten Grünfläche bleiben die Bodenfunktionen erhalten.

Ein Grasweg wird neu angelegt. Der Boden wird verdichtet.

Die Beeinträchtigungen sind erheblich. ØEingriff

Schutzgut Wasser und Klima/Luft

Die Beeinträchtigungen sind wegen der geringen Wertigkeit der Flächen und auch wegen ihrer geringen Größe nicht erheblich. Økein Eingriff

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Gebiet wird mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet.

Der Ortsrand verschiebt sich weiter östlich in die offene Feldflur. Der Acker wird bebaut und die frisch angepflanzte Laubbaumreihe an der Grenze zu dem bestehenden Neubaugebiet im Westen wird verpflanzt.

Die Festsetzungen zur Bepflanzung und Einsaat in den Baugrundstücken und Grünflächen, gerade an den Rändern zur offenen Landschaft, sorgen für eine gute Durchgrünung und vor allem Eingrünung des Gebietes, mit der der neue Ortsrand landschaftsgerecht neu gestaltet wird.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Es werden folgende Maßnahmen zur **Vermeidung** festgesetzt:

- Vorgaben zur Baufeldräumung
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- Vorgaben zur Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien
- Verwendung insektenschonende Beleuchtung
- Getrennte Regenwasserableitung (Regenwasserzisternen)
- Ausschluss von Schottergärten und -schüttungen
- Bodenschutz
- Pflanzgebot auf Baugrundstücken
- Pflanzgebot Öffentliche Grünfläche
- Pflanzbindung Einzelbäume

Maßnahmen zum Ausgleich

Auch nach Durchführung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere sowie Boden erhebliche Beeinträchtigungen (Eingriffe).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren (§ 13b) aufgestellt. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Für sie sind daher keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.